



Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VS-WAS) des Marktes Wellheim

vom 05.08.2011

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wellheim (in folgenden „die Gemeinde“) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Neubau einer Bypassleitung südöstlich von Hard bei Fl.Nr. 885, von der bestehenden Versorgungsleitung abzweigend und nördlich um Hard herumführend und entlang der Kreisstraße EI 5 bis zum Hochbehälter Hard gem. den Planungen und der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Riedrich, Feucht vom 20.10.2010
- Sanierung des Hochbehälters Hard, hier bauliche Sanierung des Gebäudes, der Becken und der Pumpenanlagen gem. den Planungen und der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Riedrich, Feucht vom 20.10.2010.
- Neueinrichtung bzw. Verbesserung der elektro-, fernwirk- und prozessleitetechnischen Ausrüstung gem. den Planungen des Ingenieurbüros Scheiderer, Schwabach vom 05.11.2010

(2) Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

Hochbehälter Hard

Mit der Sanierung des bestehenden Hochbehälters Hard soll die Wasserspeicherung für die Versorgung der Hochzone in Bezug auf die bautechnischen, betrieblichen und sicherheitstechnischen Anforderungen dem derzeitigen Stand der Technik angepasst werden.

Anstelle der vorhandenen Dacheindeckung mit Kupferblech ist eine neue Eindeckung samt Dachentwässerung mit vorbewittertem Titanzinkblech vorgesehen. Passend dazu sind neue einbruchhemmende Jalousien aus Edelstahl geplant. Zur weitgehenden Eindämmung der Schwitzwasserbildung im Bereich der Wasserkammern und der Schieberkammer erhält das Betonbauwerk eine außen liegende Wärmedämmung aus PU-Schaum an den Außenwänden bis ca. 1,00 m unter Erdreich. Ebenso wird das Walmdach nach Abbruch der Kupferblechabdeckung und Herstellen eines Ringankers für die Holzunterkonstruktion mit einer Wärmedämmung zwischen den Lagerhölzern versehen, so dass das Gebäude vollständig isoliert ist.

Die Wasserkammern erhalten eine Edelstahlverkleidung. Die Wasserkammerdecke und Wände im Bereich der Vorkammer erhalten eine neue Beschichtung mit Mineralechtungsschlämme. Die Antritts- und Einstiegleitern in die beiden Wasserkammern werden durch neue Leitern mit dazu passenden Übersteigbügel aus Edelstahl ersetzt. Die aus Graugussrohren bestehende Rohrinstallation in der Schieberkammer wird vollständig gegen Edelstahlrohre und -formstücke ausgewechselt. Gleiches gilt auch für die Installation in den Wasserkammern, die teils auch aus PVC-Rohren besteht. Damit verbunden ist auch ein Austausch der vorhandenen Wanddurchführungen aus Graugussrohren zwischen den Wasserkammern und der Schieberkammer, die nach dem Ausbohren durch wandverstärkte Rohrdurchführungen aus Edelstahl ersetzt werden.

In Anbetracht der beengten Platzverhältnisse und der neuen Pumpenanlage im Rohrkeller wird die neue Installation durch geschweißte Edelstahlrohre und -formstücke sowie Armaturen kurzer Baulängen stark verändert und optimiert. Die neue, leistungsstärkere Pumpenanlage ist eine drehzahlgeregelte Kompaktanlage mit 4 Einzelpumpen, die einen konstanten Druck bei nutzlastabhängigem Bedarf gewährleistet. Die Auslegung der Kompaktanlage wurde so gewählt, dass im Normalfall die Grundlast mit einer Pumpe zwischen 3 - 9 l/s gefördert wird. Nachtsüber wird mittels Druckbehälter der Bedarf zwischen 0 - 2 l/s abgedeckt, so dass der Betrieb der Pumpen zeitweise unterbrochen werden kann. Im Brandfall stehen bei Parallelbetrieb aller 4 Pumpen ca. 35 l/s zur Verfügung, wobei 30 l/s für die Löschwasserversorgung ständig zur Verfügung stehen.

Teil-Auswechslung der Zuleitung

Die bisherige Zuleitung zum Hochbehälter wird südwestlich von Hard bei Flurnummer 885 Gemarkung Biesenhard abgetrennt. Von dort aus erfolgt die Verlegung einer gesonderten Pumpendruckleitung bis zum Hochbehälter bei Biesenhard. Die Trasse der neuen Zuleitung führt über folgende Grundstücke: Fl.Nr. 885 Richtung Norden, auf Fl.Nr. 887 (gemeindlicher Feldweg) Richtung Osten bis zur Einmündung an der Kreisstraße EI 5; von dort im Randbereich der Kreisstraße weiter Richtung Biesenhard. Auf Höhe des Grundstücks Flurnummer 640 wird die Leitung unter der Kreisstraße hindurch Richtung Süden zum Hochbehälter weitergeführt. Der abgetrennte Abschnitt dient zukünftig der Versorgung des Ortsteils Hard.

Erweiterung im Ortsnetz Hard

Zwischen der St.-Josef-Straße und Grasselweg erfolgt über einen neuen Knotenpunkt in der Hauptleitung in der St.-Josef-Straße auf Höhe des gemeindlichen Grundstücks Fl.Nr. 886/31 ein Ringschluss mit der bestehenden Leitung im Grasselweg auf Fl.Nr. 886/18, die weiter östlich von der St.-Josef-Straße aus über den östlichen Teil des Grasselweg auf Fl.Nr. 886/2 versorgt wird.

Neueinrichtung bzw. Verbesserung der elektro-, fernwirk- und prozessleittechnischen Ausrüstung

Die derzeitige Stromversorgung der Brunnen, des Hochbehälters Wellheim, der Druckerhöhungstationen Konstein und Espenlohe bleiben unverändert. Beim Hochbehälter Hard muss aufgrund der neuen maschinentechnischen Ausrüstung die Stromversorgung erhöht werden. Am Zählerschacht Konstein (am Regenrückhaltebecken an der Kehre) wird ein neuer Stromanschluss installiert.

Im Brunnen 2 erfolgt eine Erweiterung der Stromversorgung für die PC-Anlage des Fernwirk- und Prozessleitsystems sowie für eine Klimaanlage. In allen Außenanlagen werden Erweiterungen für das Fernwirk- und Prozessleitsystem als Außenstationen vorgenommen. Durch den neuen Einsatz eines Fernwirk- und Prozessleitsystems kann die Steuerung sämtlicher Anlagen über die zentrale Steuerung beim Brunnen 2 bzw. auch mobil erfolgen. Hierdurch werden eventuelle Störungen an den einzelnen Anlagenteilen dem Wasserwart per SMS oder Sprachmitteilung sofort übermittelt.

(3) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Planunterlagen sind Anlagen dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 546.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der **vorläufige** Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,19 €
- b) pro m² Geschossfläche 0,86 €

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7
Fälligkeit**

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a
Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, den 05.08.2011
MARKT WELLHEIM



Robert Husterer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VS-WAS) des Marktes Wellheim vom 05.08.2011 wurde am 15.09.2011 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden: am 16.09.2011 angeheftet und am 04.10.2011 wieder abgenommen

Wellheim, 05.10.2011



Robert Husterer
1. Bürgermeister

